Quingdao Shunyu Yacht Co; Ltd

Eignerhandbuch

RIB390

Eigner-Handbuch

Ausgabe: 01/2013

Schlauchboot RIB390

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen

1.1 Vorwort

1.2 Grundlegende Sicherheitshinweise

1.3 Hersteller

1.4 Auslegungskategorie

1.5 Technische Daten

1.6 Grundsatz: bestimmungsmäßige Verwendung

1.7 Organisatorische Maßnahmen

2. Transport

3. Aufbau und Wirkungsweise

4. Führen des Fahrzeugs

5. Betrieb

6. Instandhaltung

7. Gewährleistung

8. Übergabeerklärung

9. Konformitätserklärung

1. Allgemeine Informationen

1.1. Vorwort

Dieses Eigner-Handbuch soll dem Eigentümer/Nutzer erleichtern, das Boot kennen zu lernen und die bestimmungsgemäßen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen. Das Eigner-Handbuch enthält wichtige Hinweise, das Boot sicher, sachgerecht und wirtschaftlich zu benutzen. Die Beachtung hilft Gefahren zu vermeiden und die Zuverlässigkeit und Lebensdauer des Bootes zu erhöhen. Das Eignerhandbuch muss ständig am Einsatzort verfügbar sein. Es ist von jeder Person vor Benutzung des Bootes oder vor Beginn mit Arbeiten an dem Boot genau zu lesen und anzuwenden.

Es liegt in der Verantwortung des Eigentümers/Nutzers sicherzustellen, dass dieses Eigner-Handbuch genau befolgt wird.

1.2. Grundlegende Sicherheitshinweise

Das Boot darf nur von geschulten und autorisierten Personen bedient werden. Der Eigentümer hat zu gewährleisten, dass der Benutzer/Bediener des Bootes entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Fahrgebiet im Besitz eines erforderlichen Befähigungsnachweises ist. Die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Tätigkeiten bei der Benutzung/Bedienung des Bootes müssen klar festgelegt und eingehalten werden, damit unter dem Aspekt der Sicherheit keine unklaren Kompetenzen auftreten. Es ist jede Arbeitsweise zu unterlassen, welche die Sicherheit beeinträchtigen. Eigenmächtige Veränderungen an dem Boot schließt eine Haftung des Hersteller für daraus resultierende Schäden aus. Die angegebenen Belastungen (Personenzahl, Gewichte einschließlich Zuladung) sind einzuhalten. Die Fahrgeschwindigkeit muss immer den Umgebungsverhältnissen angepasst werden.

1.3. Hersteller

Der Hersteller des erworbenen Bootes ist:

Quingdao Shunyu Yacht Co,. Ltd

Liquanzhuang Industrial park. Laixi City Quingdao,Shandong,China.

Seite 2

1.4. Auslegungskategorie

Entsprechend den Bestimmungen der EG-Richtlinie 94/25/EG ist dieses Boot für die Kategorie C - „Geschütze Gewässer" ausgelegt. Diese Kategorie bedeutet, dass dieses Boot bestimmungsgemäß für Fahrten auf kleineren Seen, schmalen, Flüssen und küstennahen Gewässern ausgelegt ist, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und einer signifikanten Wellenhöhe von 2 m vorherrscht.

1.5. Technische Daten

Technische Daten „RIB390“

Länge (m) 3,9

Breite (m) 1,7

Gewicht (Kg) 190 Kg ohne Motor

Zul. Personenzahl 7

Kategorie C

max. Nutzlast (Kg) 850 Kg (bei max. Motorisierung und max. Zuladung)

max Motorisierung 30 kW /100 Kg Gewicht

1.6. Grundsatz: bestimmungsmäßige Verwendung

1.6.1. Das Boot ist nach Stand der Technik und anerkannten sicherheitstechnischen Regeln gebaut. Dennoch können bei seiner Benutzung Gefahren für Leib und Leben des Benutzers oder Dritter bzw. Beeinträchtigungen des Bootes oder anderer Sachwerte entstehen, wenn das Boot von nicht geschultem oder eingewiesenem Personal bedient wird oder unsachgemäß bzw. zu nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch eingesetzt wird.

1.6.2. Das Boot darf nur in technisch einwandfreiem Zustand sowie bestimmungsgemäß, sicherheits- und gefahrenbewusst unter Beachtung des Eignerhandbuches benutzt werden. Insbesondere Störungen, die die Sicherheit beeinträchtigen können sind umgehend zu beseitigen!

1.6.3. Das Boot ist für eingeschränkte Einsatzbereiche bestimmt. Eine andere oder darüber hinausgehende Benutzung gilt als nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet der Hersteller nicht. Zur bestimmungsgemäßen Anwendung gehören auch das Beachten des Eigner-Handbuches und die Einhaltung der Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen.

Das Risiko trägt alleine der Anwender!

1.7. Organisatorische Maßnahmen

1.7.1. Das Eigner-Handbuch muss ständig am Einsatzort vorliegen.

1.7.2. Die im Umgang und der Bedienung befassten Personen müssen vor Beginn der Tätigkeit/Nutzung das Eigner-Handbuch gelesen haben. Dies gilt insbesondere auch für Personen, welche nur gelegentlich an dem Boot arbeiten und/oder es benutzen, wie z.B.. Transport, Wartung, Reparatur, usw... .

1.7.3. Bei sicherheitsrelevanten Veränderungen des Bootes oder seines Betriebsverhaltens ist das Boot sofort stillzulegen und die Störung zu beseitigen.

1.7.4. Es sind keine Veränderungen, An- und Umbauten an dem Boot , welche die Sicherheit beeinträchtigen können, ohne Genehmigung des Herstellers vorzunehmen.

1.7.5. Zubehör dürfen nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung ein – oder umgebaut werden. Solche Arbeiten sind nur von autorisierten und geeigneten Personen ausführen zu lassen. Zubehörteile anderer Hersteller/ Lieferanten müssen ebenfalls den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

1.7.6. Ersatzteile müssen den vom Hersteller festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

1.7.7. Fristen für Prüfungen/ Inspektionen sind im Abschnitt 6 nachzulesen.

1.7.8. Zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen ist eine der Arbeit und den Anforderungen angemessene Werkstattsausrüstung unbedingt erforderlich.

Seite 3

2. Transport

2.1. Als Transportfahrzeug bzw. als Trailer dürfen nur zugelassene Geräte zum Einsatz kommen, die über hinreichende Zug- bzw. Tragkraft verfügen.

2.2. Werden zum Heben und Transportieren Anschlagmittel verwendet, so sind diese dem Bootsgewicht angemessen auszuwählen.

2.3. Für den Transport ist das Boot durch Gurte und Seilverspannungen zuverlässig zu sichern.

2.4. Alle für Transportzwecke abgebauten Teile sind vor Wiederinbetriebnahme sorgfältig zu montieren und zu befestigen.

2.5. Für jeden Bootstransport ist eine ausreichende Polsterung durch Auflagen und der Verspannungselemente vorzusehen, um eine Beschädigung des Bootskörpers auszuschließen.

2.6. Bei Landtransport des Bootes ist auch nur eine Zuladung im Bootskörper in Höhe der max. Nutzlast zulässig. Achtung! Transportfahrzeug und Anschlagmittel entsprechend des Bootsgesamtgewichtes (mit Zuladung) auswählen.

3. Bauausführung, Aufbau und Wirkungsweise

Das Boot gewährt durch Form und Abmessungen optimale Fahreigenschaften. Hohe Stabilität und gute Rauwassereigenschaften sichern den Gebrauch als Arbeits-, Angel- und Jagdboot sowohl als Ruderboot wie auch bei der Benutzung eines Außenbordmotors. Der Motor darf die maximal zulässige Leistung nicht übersteigen!

4. Führen des Fahrzeugs

Das Zuwasserlassen des Bootes kann manuell durch mehrere Personen oder in Verbindung mit einem Trailer vorgenommen werden. In jedem Fall muss verhindert werden, dass durch entsprechende Unterlagen Schäden an der Außenhaut des Bootes entstehen.

Der Spiegel des Bootes ist so dimensioniert, dass nur Außenbordmotor mit der maximal zulässigen Leistung angebaut werden dürfen. Leistungsstärkere Motoren führen zur Bootsbeschädigung mit seinen Folgeerscheinungen. Das Einhängen des Außenbordmotors sollte nach Möglichkeit an Land vorgenommen werden. Erfolgt dies jedoch auf freiem Gewässer, ist durch eine 2. Person eine Hilfestellung zu geben. Achtung, man könnte über Bord fallen! Am Boot oder am Außenbordmotor muss eine Vorrichtung zur Verhinderung des Startens bei eingelegtem Gang vorhanden sein bzw. muss durch eine Schubdrosselvorrichtung gesichert sein, dass beim Start der Schub kleiner als 500 N ist.

5. Betrieb

Der Betrieb des Bootes darf nur von Personen durchgeführt werden, welche hinsichtlich des Qualifikationsnachweises für das entsprechende Gewässer die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Das Boot ist für „geschützte Gewässer" bis zu einer maximalen Windstärke 6 und einer signifikanten Wellenhöhe von 2 m zugelassen.

Oberhalb dieser Grenze ist der Betrieb einzustellen!

Die Benutzung des Bootes ist nur mit kompletter Ausrüstung gestattet. Kraftstoff für den Motor ist nur in verschlossenen und zugelassenen Behältern an Bord aufzubewahren.

Für den Bootsbetrieb sind nur vom Hersteller gelieferte Teile zu verwenden. Werden andere Zubehörteile verwendet, wird für den zuverlässigen und sicheren Betrieb des Bootes keine Haftung übernommen. Der Betrieb des Bootes in flachen Gewässern mit steinigem Grund sowie eine Bootsbenutzung im Eis ist zu unterlassen.

6. Instandhaltung

Die Instandhaltung basiert auf ständig durchzuführende Sichtkontrollen. Verschlissene oder defekte Teile sind durch neue Original-Ersatzteile vom Hersteller zu ersetzen. Diese Teile sind speziell für das Boot konzipiert, geprüft und frei gegeben. Der Einbau und / oder die Verwendung anderer Produkte kann unter Umständen konstruktiv vorgegebene Eigenschaften des Bootes negativ beeinflussen und dadurch die aktive und / oder passive Sicherheit beeinträchtigen.

Für Schäden, welche durch Verwendung von Nicht-Originalteilen und Zubehör entstehen, wird jede Haftung ausgeschlossen.

Das Boot bedarf keiner besonderen Wartung. Verschmutzte Oberflächen sind mit Seifenlauge zu reinigen. Für den Erhalt der glänzenden Oberfläche können Lackpflegemittel verwendet werden.

7. Gewährleistung

Erfüllt die Ware nicht die zugesicherte Qualitätseigenschaften, hat der Kunde das Recht auf Nachbesserung. Diese Nachbesserung kann in Abstimmung mit dem Hersteller selbst vorgenommen werden oder durch den Hersteller. Muss der Gegenstand mehrfach nachgebessert werden entscheidet der Hersteller über eine Vergütung (Wertminderung) oder über eine Rückgängigmachung (Wandlung) des Vertrags.

Macht der Hersteller vom Nachbesserungsrecht Gebrauch, kann er selbst nachbessern bzw. einen geeigneten Fachbetrieb beauftragen. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, wenn eigenmächtig Veränderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen wurden.

Kulanzentscheidungen über die Gewährleistungsfrist hinaus werden nur vom Hersteller getroffen.

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung bei Schäden, welche durch fehlerhafte Montage, unsachgemäßer Bedienung und Nutzung bzw. fehlerhaften Transport oder unsachgemäßer Lagerung entstanden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tage der Lieferung bzw. mit dem Tage der Abnahme des Gegenstands.

Für den Begriff „Mangel" trifft die Definition entsprechend des BGB zu.

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus den Verträgen ist der Betriebssitz des Herstellers.

8. Übergabeerklärung

Mit Unterschrift und heutigem Datum übergibt die Firma (Importeur)

KBW Trading GmbH

Gewerbering 2

88518 Herbertingen

das Boot vom RIB390

Bau-Nr. / Serien-Nr. CNRIB39001E717

an den Käufer.

Name **...Steffen Machate**..

Strasse ...Goethestraße 54..................................................................

Ort ....... 99096 Erfurt..........................................................

Mit der Unterschrift des Käufers wird bestätigt, dass sich das Boot in einem qualitätsgerechten Zustand befindet und die

vorliegende Garantiebestimmung akzeptiert wird.

Verkäufer: KBW Trading GmbH....... Käufer: ........................................................

Datum: ............................................ Datum: ........................................................

(Firmenstempel & Unterschrift)

KBW Trading GmbH

Gewerbering 2

88518 Herbertingen